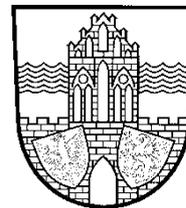


# Landkreis Uckermark

## - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages  
Herrn David Weide  
nachrichtlich an alle Mitglieder  
des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat:

Amt: Rechtsamt

Bearbeiter(in): Frau Baum

Zimmer-/Haus-Nr.: 408/1

Telefon-Durchwahl: 03984 70-1330

Telefax: 03984 70-3099

E-Mail: rechtsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			8. März 2021

### Ihre Anfrage 060/2021

1. Mit welcher rechtlichen Grundlage bzw. Verordnung wird diese FFP-2-Maskenpflicht begründet?
2. Sollte sich ein Kreistagsmitglied weigern, eine FFP-2-Maske zu tragen, und eine chirurgische Maske verwenden, was nach der aktuellsten Corona-Verordnung im Land Brandenburg zulässig ist, kann dieses Kreistagsmitglied trotzdem an der Sitzung des Kreistages teilnehmen oder wird es dann von der Sitzung ausgeschlossen und somit in an der Ausführung seines Mandats behindert?
3. Wie viele FFP-2-Masken hat der Landkreis Uckermark erworben und wie hoch waren die Kosten dafür?

Sehr geehrter Herr Weide,

mit Ihrer an mich gerichteten o. g. Anfrage beziehen Sie sich auf den Hinweis des Kreistagsvorsitzenden in der Einladung vom 26.02.2021 zur 9. Sitzung des Kreistages zur FFP-2-Maskenpflicht.

Da der Kreistagsvorsitzende zur Kreistagssitzung einlädt, sollen an dieser Stelle nur grundsätzliche Ausführungen von meiner Seite zu Ihrer Anfrage folgen:

Voraussetzung für die Verpflichtung der Abgeordneten, während der Kreistagssitzung am 10.03.2021 FFP-2-Maske zu tragen, ist, dass der Kreistag zuvor einen solchen Beschluss fasst. Sobald der Beschluss des Kreistages gefasst worden ist, hat der Vorsitzende des Kreistages gemäß § 37 Abs. 2 BbgKVerf auf die Schaffung der

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung notwendigen äußeren Voraussetzungen zu achten und Sorge für die Einhaltung der sich aus der BbgKVerf und der von dem Kreistag erlassenen Bestimmung gegenüber den an der Sitzung teilnehmenden Personen zu tragen.

Sollte sich ein Mitglied des Kreistages oder eine andere zur Teilnahme an der Sitzung vom 10.03.2021 zugelassene Person weigern, eine FFP-2-Maske zu tragen, obschon der Kreistag eine entsprechende Verpflichtung beschlossen hat, wäre von einer Störung der Sitzung im Sinne des § 37 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf auszugehen. Die Kommunalverfassung kennt zwei Ordnungsmaßnahmen, die vom Vorsitzenden des Kreistages angewandt werden können, nämlich den Ordnungsruf und den Ausschluss aus der Kreistagssitzung, vgl. § 37 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf. Bei der Entscheidung, welche Maßnahme zu ergreifen ist, ist der Kreistagsvorsitzende an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Erforderlich ist eine Abwägung zwischen dem Recht des Abgeordneten auf Teilnahme an der Kreistagssitzung und dem Erfordernis der Ordnungsmäßigkeit der Sitzung.

Legt ein Kreistagsabgeordneter ein gültiges Attest vor, ist er grundsätzlich vom Tragen einer FFP-2-Maske befreit.

Die Verwaltung hält 120 Stück FFP-2-Masken für die Sitzung des Kreistages des Landkreises Uckermark am 10.03.2021 bereit, wofür ca. 107,00 € zu veranschlagen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karina Dörk